



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

JUGENDAMT

Leistungen der Jugendhilfe – Erläuterungen zu den Leistungsbereichen

Hilfe zur Erziehung und zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Hilfe zur Erziehung

Personensorgeberechtigte erhalten bei der Erziehung ihres Kindes Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Die Gewährung erfolgt über das örtlich zuständige Jugendamt.

Im SGB VIII sind die einzelnen Hilfeformen, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gewährt werden können, aufgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen:

Ambulante Form	<ul style="list-style-type: none">• Erziehungsberatung• Soziale Gruppenarbeit• Erziehungsbeistandschaft• Sozialpädagogische Familienhilfe
Teilstationäre Form	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung in einer Tagesgruppe• Betreuung in geeigneten Formen der Familienpflege
Stationäre Form	<ul style="list-style-type: none">• Vollzeitpflege• Betreuung in einer Heimeinrichtung• Inobhutnahme

Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Hilfen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf psychische Störungen mit Krankheitswert zurückzuführen sind. Voraussetzung für die Hilfgewährung ist, dass

1. die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zur Feststellung des Hilfebedarfs nach § 35a SGB VIII hat das Jugendamt zunächst zu prüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Zur Feststellung der seelischen Störung wird gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII ein fachärztlicher/psychotherapeutischer Befundbericht (Stellungnahme bezüglich der Abweichung der seelischen Gesundheit) eingeholt. Zur Klärung der Frage, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist, werden nähere Informationen zum Verhalten und zur Lebenssituation des jungen Menschen erhoben (sozialpädagogische Diagnose).

Die Eingliederungshilfe wird im Bedarfsfall in folgender Form gewährt:

Ambulante Form	<ul style="list-style-type: none">• Lerntherapie bei Legasthenie-/Dyskalkulie• Autismustherapie• Schulische Integrationshilfe
Teilstationäre Form	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung in einer Tagesgruppe mit speziellen Förderangebot gem. § 35a SGB VIII
Stationäre Form	<ul style="list-style-type: none">• Betreuung in einer Heimeinrichtung mit speziellen Förderangebot gem. § 35a SGB VIII

Antragsverfahren, Sozialpädagogische Diagnose und Hilfeplanverfahren

Das Jugendamt berät Personensorgeberechtigte über Unterstützungsmöglichkeiten und Leistungsansprüche des SGB VIII und informiert über Mitwirkungspflichten. Voraussetzung für die Prüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Hilfen gem. §§ 27 ff. oder § 35a SGB VIII vorliegen, ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten und die Bereitschaft der Leistungsadressaten, eine Hilfe anzunehmen.

Vor der Entscheidung über eine Hilfestellung führt das Jugendamt eine sozialpädagogische Diagnose durch. Die Sozialpädagogische Diagnose ist das Ergebnis einer systematischen Erhebung und Auswertung. Die Diagnose dient sowohl zur Abwägung von Risiken, Ressourcen und Hilfebedarfen als auch zur Entwicklung geeigneter Unterstützungsleistungen.

Das Jugendamt prüft sodann, ob es vorrangige Verpflichtungen anderer Träger gibt (z.B. Leistungen nach dem SGB V - Krankenhilfe, nach dem SGB XII - Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Menschen oder Fördermaßnahmen der Schulen)

Die Entscheidung, ob die beantragte Jugendhilfeleistung notwendig und geeignet ist, trifft das Jugendamt gemäß § 36 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Bei der Ausgestaltung der konkreten Hilfe ist ein Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger zu berücksichtigen. Dieses Recht bezieht sich ausschließlich auf die Gestaltung von Hilfen, die laut vorheriger Feststellung des Jugendamtes geeignet und erforderlich sind. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, eine erforderliche Hilfe anzunehmen und festgestellt wird, dass diese Ablehnung zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, schaltet das Jugendamt das Familiengericht ein. Wenn die Ablehnung nicht zu einer Kindeswohlgefährdung führt, ist diese nicht geeignet und kann deshalb nicht eingeleitet werden.

Durch die Gewährung einer Hilfe wird das Sorgerecht der Personensorgeberechtigten nicht eingeschränkt. Die Personensorgeberechtigten bleiben für alle Belange die ersten Ansprechpartner.

Zu jedem gestellten Antrag werden ein schriftlicher Bescheid und ein Hilfeplan erstellt, die Angaben zum Hilfebedarf, zur Art der Hilfe sowie zu den notwendigen Leistungen enthalten.

Leistungserbringung

Leistungen der Jugendhilfe dürfen gemäß § 72 SGB VIII nur durch Fachkräfte angeboten werden. Das Jugendamt beauftragt freie Träger der Jugendhilfe mit der Leistungserbringung. Voraussetzung ist, dass diese mit dem örtlich zuständigen Jugendamt eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen haben. Grundlage für die Leistungserbringung sind die für die jeweilige Hilfeart vom Jugendamt vorgegebenen Mindeststandards sowie der individuelle Hilfeplan. Die Leistungsträger werden vom Jugendamt beauftragt, mit den beteiligten Fach- und Lehrkräften eng zu kooperieren.